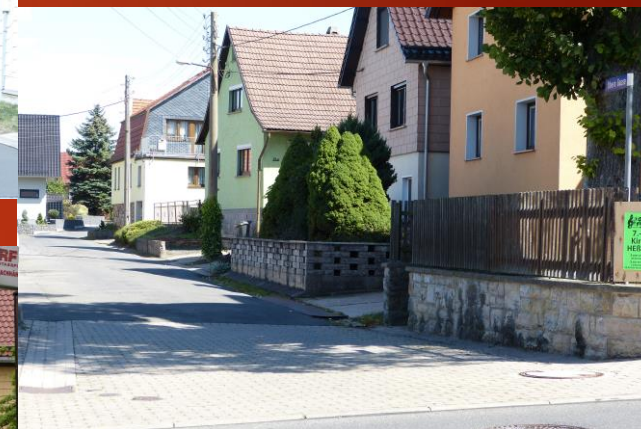


Beitragserhebung im WAVH

BEISPIELRECHNUNGEN,
ZAHLUNGSMODALTÄTEN



§ 7 –Beitragssatz- der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS)

„Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. Für das Kanalnetz

Kanalbeitrag I für Volleinleiter

3,60 EUR je qm gewichtete Grundstücksfläche

2. Für Kläranlagen

Kläranlagenbeitrag I für Volleinleiter ohne Vorklärung

1,41 EUR je qm gewichtete Grundstücksfläche“

Volleinleiter Schmutz- und Regenwasser

- ▶ bebautes Wohngrundstück mit bis zu 5 Wohneinheiten,
Grundstücksgröße 550 m², 2 Vollgeschosse

Kanalbeitrag: 550 m² x 1,5 x 3,60 EUR = 2.970,00 EUR

KA - Beitrag: 550 m² x 1,5 x 1,41 EUR = 1.163,25 EUR

Gesamtbeitrag: 4.133,25 EUR

Vorausleistung 70%: 2.893,28 EUR

Volleinleiter Schmutz- und Regenwasser

- ▶ bebautes Wohngrundstück mit bis zu 5 Wohneinheiten, Grundstücksgröße 752 m², 2 Vollgeschosse

Kanalbeitrag: $752 \text{ m}^2 \times 1,5 \times 3,60 \text{ EUR} = 4.060,80 \text{ EUR}$

KA - Beitrag: $752 \text{ m}^2 \times 1,5 \times 1,41 \text{ EUR} = 1.590,48 \text{ EUR}$

Gesamtbeitrag: **5.651,28 EUR**

Vorausleistung 70%: **3.955,90 EUR**

Volleinleiter Schmutz- und Regenwasser

- ▶ bebautes Wohngrundstück mit bis zu 5 Wohneinheiten,
Grundstücksgröße 978 m² , 2 Vollgeschosse

Kanalbeitrag: $978 \text{ m}^2 \times 1,5 \times 3,60 \text{ EUR} = 5.281,20 \text{ EUR}$

KA - Beitrag: $978 \text{ m}^2 \times 1,5 \times 1,41 \text{ EUR} = 2.068,47 \text{ EUR}$

Gesamtbeitrag: **7.349,67 EUR**

Vorausleistung 70%: **5.144,77 EUR**

978 m² ist der Grenzwert für übergroße Wohngrundstücke. Dieser errechnet sich aus Durchschnittsgrundstücksfläche von 752 m² x 130 %.

Dies ist der Höchstbeitrag für Wohngrundstücke mit 2 Vollgeschossen.

Achtung, Hinweis! Wenn die bebaute Fläche größer als 978 m² ist, dann wird die bebaute Fläche für die Beitragsberechnung herangezogen.

Volleinleiter Schmutz- und Regenwasser

bebautes **Gewerbegrundstück**, Grundstücksgröße 3.364 m²

(Durchschnittsgrundstücksfläche Gewerbe), 2 Vollgeschosse

Kanalbeitrag:	$3.364 \text{ m}^2 \times 1,5 \times 3,60 \text{ EUR} =$	18.165,60 EUR
KA - Beitrag:	$3.364 \text{ m}^2 \times 1.5 \times 1,41 \text{ EUR} =$	7.114,86 EUR
Gesamtbeitrag:		25.280,46 EUR
Vorausleistung 70%:		17.696,32 EUR

Volleinleiter Schmutz- und Regenwasser

bebautes Gewerbegrundstück, Grundstücksgröße 4.373 m² ,

2 Vollgeschosse

Kanalbeitrag: $4.373 \text{ m}^2 \times 1,5 \times 3,60 \text{ EUR} = 23.614,20 \text{ EUR}$

KA - Beitrag: $4.373 \text{ m}^2 \times 1,5 \times 1,41 \text{ EUR} = 9.248,90 \text{ EUR}$

Gesamtbeitrag: **32.863,10 EUR**

Vorausleistung 70%: **23.004,17 EUR**

4.373 m² sind der Grenzwert für übergroße Gewerbegrundstücke. Dieser errechnet sich aus Durchschnittsgrundstücksfläche von 3.364 m² x 130 %.

Dies ist der Höchstbeitrag für Gewerbegrundstücke mit 2 Vollgeschossen.

Achtung Hinweis!! Wenn die bebaute Fläche größer als 4.373 ist, dann wird die bebaute Fläche für die Beitragsberechnung herangezogen.

Für Grundstücke, die vom Innen- in den Außenbereich ragen, gelten die Tiefenbegrenzungen gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe bb) der BS-EWS bzw. die jeweiligen Klarstellungssatzungen der Mitgliedsgemeinden.

z.B. gilt für Straufhain nach BS-EWS eine Tiefenbegrenzung von 33m, für Eisfeld die Klarstellungssatzung der Stadt Eisfeld sowie für Schackendorf die Klarstellungssatzung der Gemeinde Veilsdorf.

§ 5 Abs. 6 BS-EWS –Beitragsmaßstab-
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse,
deren Deckenoberkante im Mittel mehr als
1,40 m über die Geländefläche hinausragt
und die über mindestens zwei Drittel ihrer
Grundfläche eine lichte Höhe von
mindestens 2,00 m haben.

Bescheiderhebung, Fälligkeit:

- ▶ Bescheide werden im 4. Quartal 2020 oder im 1. Quartal 2021 für Kanal und Kläranlage den Grundstückseigentümern zugestellt, wenn Möglichkeit der Ableitung über Trennkanalisation und Einleitung in die neue Kläranlage gegeben ist.
- ▶ Beitrag wird 3 Monate nach dem Tag der Zustellung fällig (§ 8 BS- EWS), d.h. zu diesem Tag muss gezahlt werden.

Im Folgenden weitere Betrachtungen des Umgangs mit dem Fälligkeitstermin nach „Fallgruppen“.

Fallgruppe 1: Die, die zahlen wollen und können und zum Fälligkeitstermin zahlen.

Fallgruppe 2: Die, die innerhalb eines Jahres zahlen wollen und können. Abschluss einer Zahlungsvereinbarung vor bzw. bis spätestens zum Fälligkeitstermin.

In diesem Fall werden keine Zinsen erhoben. Zinsen werden erhoben, wenn ein Jahr (12 Monate) überschritten wird.

! Wichtig: Zahlungsdisziplin !



Fallgruppe 3: Die Zahlungswilligen, die über begrenzte finanzielle Mittel verfügen, aber 1.000 EUR/a aufbringen können.

- ▶ **Abschluss Zahlungsvereinbarung mit Zinsen/a, bei Zahlung von mindestens 1.000 EUR/a. Ausführungen zu den Zinsen auf der nächsten Seite.**
- ▶ **Hinweis: Bedürftigkeit muss nicht nachgewiesen werden. Personenkreis aus Fallgruppe 1 und 2 kann dies auch in Anspruch nehmen.**



Zinsregelung

- Die Stundungszinsen (1/12 des Basiszinssatzes nach § 247 BGB zzgl. 0,1 Prozentpunkte für jeden vollen Monat) werden mit Anlegen des Ratenvertrages festgesetzt und sind als letzte Rate zu zahlen.
- ▶ Zinsbeihilfe wird durch den Freistaat Thüringen nicht mehr gewährt.

Fallgruppe 4: Zahlungswillige, die über wenig oder kein Geld verfügen.

- **Nachweis der Stundungswürdigkeit ! Bedürftigkeit muss nachgewiesen werden ! Sofern die Stundungswürdigkeit gegeben und nachgewiesen ist, kann die Zahlung einer geringeren Rate, mit weniger als 1000 € jährlich vereinbart werden.**
- ▶ **Bei Ratenzahlung über 4 Jahre muss Eintragung einer Sicherungshypothek im Grundbuch erfolgen.**

Achtung !! Zusätzliche Kosten.

- ▶ **Beitragsbescheid nicht einfach bei Seite schieben und warten was passiert. (Achtung!! Säumniszuschlag und Zinsen)**
- ▶ **Rechtzeitig bei Problemen mit uns reden und gemeinsam nach Lösungen suchen.**
- ▶ **Ansprechpartner in Beitragsfragen im WAVH:
Frau Müller 03685/ 794728**